

## UNIVERSITÄTSWAHLEN 2023

### Bekanntmachung der Wahlen

Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten für alle Mitgliedergruppen finden

**von Donnerstag, 13.07.2023, 10:00 Uhr bis Mittwoch, 19.07.2023, 10:00 Uhr**

statt (Abstimmungszeitraum).

Mit Beschluss vom 23.2.2022 hat das Rektorat festgelegt, dass die Universitätswahlen generell, so auch in diesem Jahr

**als Online-Wahlen**

durchgeführt werden. Bei Online-Wahl finden die Wahlen in elektronischer Form statt und es kann ausschließlich über das Wahlportal der Universität gewählt werden. Es besteht keine Möglichkeit der Briefwahl.

Die Authentifizierung der Wähler\*innen im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des UniAccount. Voraussetzung, um bei den Wahlen wählen zu können, ist ein geeigneter UniAccount. Das bedeutet:

**Ohne geeigneten UniAccount ist die Teilnahme an der Abstimmung nicht möglich.**

Wahlberechtigte, die noch keinen geeigneten UniAccount haben und wählen möchten, müssen sich baldmöglichst einen Account einrichten. Bitte beachten Sie hierzu das Merkblatt in Anlage 2.

1. In den **Senat** sind zu wählen (§ 19 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) und § 11 Grundordnung (GO)):

von den Hochschullehrer*innen (je zwei Mitglieder jeder Fakultät)	22 Mitglieder
vom Wissenschaftlichen Dienst	5 Mitglieder
von den Studierenden	5 Mitglieder
von den Doktorand*innen	3 Mitglieder
von den Beschäftigten aus Verwaltung, Service und Technik	5 Mitglieder

Die Amtszeit der Studierenden sowie der Doktorand\*innen beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre (§ 11 Abs. 1 Satz 4 GO). Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.10.2023.

2. In die Fakultätsräte/Großen Fakultätsräte sind zu wählen (§ 25 Abs. 2 und 3 bzw. § 27 Abs. 5 LHG sowie § 15 Abs. 2, 3 und 4 GO):

**Fakultätsräte der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik sowie der Fakultät für Biologie**

18 stimmberechtigte Mitglieder	
von den Hochschullehrer*innen	10 Mitglieder
vom Wissenschaftlichen Dienst	3 Mitglieder
von den Studierenden	3 Mitglieder
von den Doktorand*innen	1 Mitglied
von den Beschäftigten in Verwaltung, Service und Technik	1 Mitglied

**Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät**

26 stimmberechtigte Mitglieder	
von den Hochschullehrer*innen	14 Mitglieder
vom Wissenschaftlichen Dienst	4 Mitglieder
von den Studierenden und Doktorand*innen	7 Mitglieder
von den Beschäftigten in Verwaltung, Service und Technik	1 Mitglied

Von den 14 zu wählenden Hochschullehrer\*innen, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, müssen mindestens sechs Abteilungsleitungen sein. Zwei Professor\*innen müssen einem operativen und einem konservativen sowie eine oder einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören. Diese können zugleich Abteilungsleitungen sein (§ 27 Abs. 5 LHG).

Die Studierenden und die Doktorand\*innen bilden eine gemeinsame Wähler\*innengruppe (§ 27 Abs. 5 Ziffer 4 LHG).

**Große Fakultätsräte der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen sowie der Technischen Fakultät**

vom Wissenschaftlichen Dienst	4 Mitglieder
von den Studierenden	6 Mitglieder
von den Doktorand*innen	2 Mitglieder
von den Beschäftigten in Verwaltung, Service und Technik	2 Mitglieder

Eine Wahl in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen unterbleibt, da alle hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen kraft Amtes Mitglied des Großen Fakultätsrates sind (§ 25 Abs. 3 LHG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 GO).

Die Amtszeit der Studierenden sowie der Doktorand\*innen beträgt gem. § 31 GO ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre (§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 LHG und § 11 Abs. 1 Satz 4 GO). Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.10.2023 (§ 37 Abs. 1 Wahlordnung (WahlO)).

3. Wählen und gewählt werden (aktives und gleichzeitig passives Wahlrecht) können Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 4 GO, die in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 2 Abs. 9 WahlO).

Ein aktives Wahlrecht besteht darüber hinaus für Angehörige der Universität Freiburg gemäß § 9 Abs. 4 LHG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 4 GO, auch hier ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Beurlaubte Studierende besitzen das aktive und passive Wahlrecht (§ 4 Abs. 1 Satz 6 GO).

4. Studierende, die zwei Hauptfächer studieren, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet sind, werden der bei der Immatrikulation angegebenen Wahlfakultät zugeordnet. Änderungen müssen gegenüber der Wahlleitung bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses schriftlich erklärt werden.
5. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Wahlstichtag). Über Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wählerverzeichnisses ergeht gleichzeitig eine gesonderte Bekanntmachung.

Termin für den vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses ist der:

**02.05.2023 (Wahlstichtag)**

6. Das Wahlrecht als Doktorand\*in ist an die Immatrikulation gebunden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 WahlO). Eingeschriebene Doktorand\*innen, die an der Hochschule hauptberuflich wissenschaftlich tätig sind, können bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung erklären, in welcher Wählergruppe – Gruppe der Doktorand\*innen oder Gruppe wissenschaftlicher Dienst – sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Machen sie davon keinen Gebrauch, werden sie der Gruppe der Doktorand\*innen zugeordnet (§ 2 Abs. 5 WahlO).
7. Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, sind nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt (§ 2 Abs. 4 WahlO). Dabei geht diejenige Wählergruppe vor, in der der höhere Beschäftigungsumfang besteht. Kann die vorrangige Wählergruppe auf diesem Wege nicht bestimmt werden, dann bestimmt sie sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die\*der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses schriftlich erklärt, dass sie\*er ihr\*sein Wahlrecht in der anderen Gruppe ausüben will.
8. Mitglieder der Universität, die in derselben Mitgliedergruppe an unterschiedlichen Fakultäten beschäftigt sind, üben ihr Wahlrecht an der Fakultät aus, in welcher der höhere Beschäftigungsanteil besteht, ist dieser gleich, werden sie der Fakultät mit der niedrigeren Ordnungsziffer gem. § 8 Abs. 1 GO zugeordnet. Änderungen müssen gegenüber der Wahlleitung bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses schriftlich erklärt werden.
9. Erklärungen zur Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Gruppe oder Fakultät gemäß § 2 WahlO gelten nur einmalig für diejenige Wahl, für die das Wählerverzeichnis aufgestellt wird (§ 2 Abs. 8 WahlO).
10. Es wird aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Ein **Wahlvorschlag** soll mindestens doppelt so viele und darf höchstens dreimal so viele Bewerber\*innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Bei der Wahl der Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen ist die Anzahl der Bewerber\*innen je Wahlvorschlag auf höchstens zehn Personen begrenzt (§ 15 Abs. 2 WahlO).

Auf § 10 Abs. 2 Satz 2 LHG, wonach Frauen und Männer bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden sollen, wird hingewiesen.

Für die Wahlen zum Senat gilt gemäß § 10 Absatz 7 WahlO: Wird für die Wahl der Wahlmitglieder des Senats ein Wahlvorschlag eingereicht, der nicht paritätisch mit Frauen und Männern als Bewerberinnen und Bewerbern besetzt ist, so ist die fehlende paritätische Besetzung schriftlich zu begründen. Paritätisch mit Frauen und Männern besetzt ist ein Wahlvorschlag, wenn er gleich viele Frauen und Männer als Bewerberinnen und Bewerber aufführt. Bei einer ungeraden Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern gilt der Wahlvorschlag als paritätisch besetzt, wenn die Differenz zwischen der Zahl der Frauen und der Zahl der Männer maximal eins beträgt. Personen, deren Geschlecht als divers angegeben ist, werden bei der Ermittlung der paritätischen Besetzung nicht mitgezählt. Die ggf. vorzulegende Begründung wird von der Wahlleitung auf der Homepage der Universität Freiburg veröffentlicht. Wahlvorschläge, die nicht paritätisch besetzt sind und hierfür innerhalb der Frist nach § 10 Absatz 10 WahlO keine Begründung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 WahlO vorweisen, werden zurückgewiesen (§ 11 Absatz 1 WahlO).

Der Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort zu bezeichnen.

Reicht eine Mitgliedergruppe für die Wahl zu einem Gremium keine gültigen Wahlvorschläge ein,

so findet keine Wahl statt und die Sitze bleiben unbesetzt.

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet gemäß § 10 Abs. 1 WahlO am

**Donnerstag, den 15. Juni 2023, 15 Uhr.**

Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung im Wahlamt, Fahnenbergplatz (Rektorat), Raum 05024, 79085 Freiburg, unter Beachtung der Formvorschriften der Wahlordnung einzureichen.

Achtung: Falls eine persönliche Abgabe des Wahlvorschlags erfolgen soll, wird um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 0761 203-4850 oder -4851, wahlamt@zv.uni-freiburg.de) gebeten.

Falls die Einreichung postalisch erfolgt, wird um besonders sorgfältiges und vollständiges Ausfüllen der zur Verfügung gestellten Wahlvorschlagsformulare (abrufbar über die Wahlplattform unter <http://www.zuv.uni-freiburg.de/service/wahlplattform/universitaetswahlen>) gebeten. Die Formulare sind auch bei der Wahlleitung erhältlich.

Eine Zusammenstellung zu Bestimmungen zu Form und Inhalt sowie zu Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist dieser Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 1 beigelegt.

11. Es wird in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Hochschullehrer\*innen für den Senat werden getrennt nach Fakultäten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern dieser Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG und § 5 GO. Jede\*r Wähler\*in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer\*seiner Gruppe zu wählen sind (§ 13 Abs. 2 S. 1 und § 14 Abs. 2 S. 1 WahlO). Bei der Wahl der Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen hat jede\*r Wähler\*in vier Stimmen (§ 15 Abs. 2 WahlO).

**Verhältniswahl** findet statt, wenn von einer Wähler\*innengruppe drei oder mehr Vertreter\*innen zu wählen sind und von dieser Wähler\*innengruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber\*innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die\*der Wähler\*in kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren) und einer\*einem Bewerber\*in bis zu zwei Stimmen geben (Kumulieren).

**Mehrheitswahl mit Bindung an die Wahlvorschläge** findet statt, wenn die Voraussetzungen für Verhältniswahl gemäß § 13 Abs. 1 WahlO nicht vorliegen und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde sowie generell bei der Wahl der Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen. Die\*der Wähler\*in kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren) und einer\*m Bewerber\*in nur eine Stimme geben.

12. Bei **Online-Wahl** erfolgt die Stimmabgabe in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wähler\*innen im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.

Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Vergibt die\*der Wähler\*in auf einem Stimmzettel mehr Stimmen als zulässig sind oder erfolgt keine Stimmabgabe, wird sie oder er vor der endgültigen Stimmabgabe darauf aufmerksam gemacht und hat die Möglichkeit, die Stimmabgabe zu korrigieren. Ein Absenden der Stimme bedarf einer elektronischen Bestätigung durch die\*den Wähler\*in. Die Übermittlung ist für die\*den Wähler\*in am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums im Wahlportal eingegangen ist. Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt anonymisiert.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich, insbesondere, wenn die oder der Wahlberechtigte nicht über einen eigenen Internetzugang verfügt.

Da die Wahl als Online-Wahl durchgeführt wird, besteht keine Möglichkeit der Briefwahl.

13. Wahlbewerber\*innen sowie Vertreter\*innen eines Wahlvorschlages und ihre Stellvertretungen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlgorgans (Wahlleitung, Wahlausschuss und Abstimmungsausschüsse) sein, gleiches gilt für den Wahlprüfungsausschuss.
14. Auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach §§ 9 und 48 Abs. 5 Satz 2 LHG wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder im Senat sein können. Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmemberschaft im Senat ist ausgeschlossen; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat (§ 9 Abs. 3 LHG).
15. Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse der Universitätswahlen 2023 erfolgen universitätsöffentlich am Mittwoch, 19.07.2023. Die genaue Uhrzeit und der Ort der Ergebnisermittlung werden mit der Bekanntmachung der Wahlvorschläge bekannt gemacht.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Wahlverfahren wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung (Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen) und auf die §§ 9 und 10 LHG verwiesen. Die Wahlordnung kann in den Dekanaten und im Wahlamt eingesehen werden und ist auf der Website der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg abrufbar.

Freiburg, den 27. April 2023

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin

Ulrike Hülsmann  
Wahlleiterin

Anlagen:

Einzelheiten über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Anlage 1).

Merkblatt des Wahlamts zu den Universitätswahlen 2023 „UniAccount erforderlich“ (Anlage 2).

## Anlage 1

### Einzelheiten über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

1. Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wähler\*innengruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr, bei der Wahlleitung einzureichen und mit einem Kennwort zu versehen (§ 10 Absatz 1 WahlO). Fehlt das Kennwort oder ist der Wahlvorschlag mit einem Kennwort versehen, das den Anschein erweckt, es handele sich um einen Wahlvorschlag einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers (§ 11 Absatz 2 WahlO).
2. Der Wahlvorschlag muss eigenhändig unterzeichnet sein
  1. für die Wahlen zum Senat  
bei der Wähler\*innengruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe, bei den übrigen Wähler\*innengruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
  2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten und Großen Fakultätsräten  
bei der Wähler\*innengruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe, bei den Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Wahl der Mitglieder der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 LHG von insgesamt mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppen, bei den übrigen Wähler\*innengruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe (§ 10 Absatz 2 WahlO).
3. Unterzeichner\*innen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wähler\*innengruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
  - Familienname und Vorname in Block- oder Druckschrift;
  - bei Studierenden und Doktorand\*innen die Matrikelnummer; bei den übrigen Gruppen: Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung;
  - die Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung;
  - eigenhändige Unterschrift;

Die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt, die zweite Unterzeichnerin oder der zweite Unterzeichner vertritt diese oder diesen (§ 10 Absatz 3 WahlO).
4. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so ist ihr oder sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen (§ 10 Absatz 4 WahlO).
5. Bewerber\*innen können gleichzeitig Unterzeichner\*innen sein (§ 10 Absatz 5 WahlO).
6. Der Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele und darf höchstens dreimal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind; bei der Gruppe der Hochschullehrer\*innen für den Senat ist die Zahl der Bewerber\*innen je Wahlvorschlag auf höchstens zehn Personen begrenzt.

Der Wahlvorschlag enthält folgende Angaben zu den Bewerber\*innen:

1. laufende Nummer (entspricht der Reihenfolge der Bewerber\*innen im Wahlvorschlag);
2. Familienname und Vorname in Block- oder Druckschrift;
3. bei Studierenden und Doktorand\*innen die Matrikelnummer; bei den übrigen Mitgliedern die Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung;
4. die Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung, bei Wahlvorschlägen für den Senat das Hauptfach der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG, bei Bewerbungen für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zusätzlich die nach § 27 Absatz 5 Nummer 1 LHG erforderlichen Angaben;
5. bei der Wahl der Wahlmitglieder des Senats die Angabe des Geschlechts (weiblich, männlich, divers)

6. bei der Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bei Doktorand\*innen zusätzlich die Angabe: Doktorand\*in;

7. bei Beschäftigten die Dienstanschrift; bei Studierenden und Doktorand\*innen die Privatanschrift; gegebenenfalls Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse;

8. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift. Mit der Unterschrift bestätigen die Bewerber\*innen zugleich, dass sie das Amt im Falle einer Wahl annehmen und dass sie davon Kenntnis genommen haben, dass die Benachrichtigung über die Wahlergebnisse mittels öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 35 erfolgt.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerbungen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen (§ 10 Absatz 6 WahlO).

7. Frauen und Männer sollen bei der Besetzung der Gremien gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 LHG gleichberechtigt berücksichtigt werden. Für die Wahlen zum Senat gilt gemäß § 10 Absatz 7 WahlO: Wird für die Wahl der Wahlmitglieder des Senats ein Wahlvorschlag eingereicht, der nicht paritätisch mit Frauen und Männern als Bewerberinnen und Bewerbern besetzt ist, so ist die fehlende paritätische Besetzung schriftlich zu begründen. Paritätisch mit Frauen und Männern besetzt ist ein Wahlvorschlag, wenn er gleich viele Frauen und Männer als Bewerberinnen und Bewerber auführt. Bei einer ungeraden Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern gilt der Wahlvorschlag als paritätisch besetzt, wenn die Differenz zwischen der Zahl der Frauen und der Zahl der Männer maximal eins beträgt. Personen, deren Geschlecht als divers angegeben ist, werden bei der Ermittlung der paritätischen Besetzung nicht mitgezählt. Die ggf. vorzulegende Begründung wird von der Wahlleitung auf der Homepage der Universität Freiburg veröffentlicht (§ 10 Absatz 7 WahlO). Wahlvorschläge, die nicht paritätisch besetzt sind und hierfür innerhalb der Frist nach § 10 Absatz 10 WahlO keine Begründung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 WahlO vorweisen, werden zurückgewiesen (§ 11 Absatz 1 WahlO).
8. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie oder er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat (§ 10 Absatz 8 WahlO).
9. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber\*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (§ 10 Absatz 9 WahlO).
10. Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlleitung prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mit und protokolliert dies auf dem Wahlvorschlag. Die Wahlleitung fordert sie oder ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen und macht diese Mitteilung aktenkundig. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag wieder eingereicht sein (§ 10 Absatz 10 WahlO).
11. Nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß Absatz 1 können Mängel wegen fehlender oder ungültiger Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend (§ 10 Absatz 11 WahlO).

## Anlage 2

### Merkblatt des Wahlamtes zu den Universitätswahlen 2023

# UniAccount erforderlich

**Um bei den Universitätswahlen abstimmen zu können, benötigen Wahlberechtigte einen im Wahlzeitraum gültigen geeigneten UniAccount. Ohne geeigneten UniAccount ist keine Abstimmung möglich.**

Die diesjährigen Universitätswahlen finden vom 13.07.2023, 10 Uhr bis 19.07.2023, 10 Uhr in Form von Online-Wahlen statt. Die Stimmabgabe erfolgt nach § 24 der Wahlordnung in elektronischer Form. Hierzu loggen sich die Wähler\*innen mit den Zugangsdaten ihres UniAccounts auf dem Wahlportal (<https://wahl.uni-freiburg.de>) ein.

Studierende und eingeschriebene Doktorand\*innen verfügen automatisch über einen UniAccount. Sie müssen nicht aktiv werden. Auch die meisten Hochschullehrer\*innen, Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes und Beschäftigte in Verwaltung, Service und Technik verfügen über einen geeigneten UniAccount. **Wer noch keinen UniAccount hat und wählen möchte, muss sich rechtzeitig einen UniAccount für Beschäftigte der Universität Freiburg einrichten.**

Bitte befolgen Sie dazu folgende Kurzanleitung:

- Rufen Sie <https://myaccount.uni-freiburg.de> auf.
- Klicken Sie in der Mitte der Seite auf „registrieren“ und geben dann Ihren Namen, sowie Ihre Beschäftigungseinrichtung an. Achten Sie anschließend darauf, ob das System Sie der genannten Einrichtung zuordnen konnte. Wenn ja, wird der UniAccount angelegt und Ihnen in den kommenden Tagen per Hauspostbrief zugesandt.
- Sollten Sie Hilfe benötigen, folgen Sie der Schritt-für-Schritt-Anleitung oder wenden sich an den Nutzerservice des Rechenzentrums, siehe <https://www.rz.uni-freiburg.de/de/services/uniaccount/uabeantrag/uamitarb>.

Wir empfehlen, den UniAccount, wo noch nicht vorhanden, baldmöglichst einzurichten; **spätestens bis zum 01.06.2023.**



Weitere Erläuterungen zum UniAccount:

- Die Stimmabgabe ist nur über einen UniAccounts der Statusgruppe Studierende bzw. eingeschriebene Doktorand\*innen oder über einen UniAccount für Beschäftigte der Universität möglich. **Nicht ausreichend ist ein externer UniAccount bzw. eine Account für Gäste oder Lehrbeauftragte.** Auch UniAccounts für Beschäftigte des Universitätsklinikums ohne universitäre Zugehörigkeit sind externe Accounts und nicht für die Stimmabgabe nutzbar.
- Personen, die Beschäftigte der Universität sind, aber im Einzelfall (aus welchen Gründen auch immer) nur über einen externen (Gast-)UniAccount verfügen, müssen sich einen regulären UniAccount für Beschäftigte einrichten, um abstimmen zu können (siehe oben).
- Wenn Sie unsicher sind, können Sie den Status Ihres Accounts jederzeit selbst prüfen: Rufen Sie <https://myaccount.uni-freiburg.de> auf und loggen Sie sich mit Ihrem Account ein. Sie sehen dann eine Zusammenfassung Ihres Datensatzes. Zeile 4 können Sie entnehmen, unter welchem „Kontotyp“ (Rolle) Sie geführt werden (Mitarbeiter\*in, Student\*in, etc.).

**Hilfreiche Links:**

**Informationen zum UniAccount:** <https://www.rz.uni-freiburg.de/de/services/uniaccount>

**Informationen zu den Universitätswahlen:** <https://uni-freiburg.de/zuv/service/wahlplattform/universitaetswahlen/>